

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerald Ullrich, Michael Theurer, Reinhard Houben, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/29473 –**

Kartellrechtliche Prüfung der 50+1-Regelung

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2018 läuft beim Bundeskartellamt (BKartA) ein Prüfverfahren zur sogenannten „50+1-Regel“ der Deutschen Fußball Liga (DFL) nach § 32c des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Frage „ob die Anwendung der 50+1-Regel im Rahmen der jährlichen Lizenzierungsverfahren und das Antragsverfahren zur Erlangung einer Ausnahme von der 50+1-Regel gegen das Kartellrecht verstoßen“ (Jahresbericht des Bundeskartellamts 2019). Die Deutsche Fußball Liga machte bei der Erlassung der „50+1-Regel“ im Rahmen der Normierung von 50+1, § 8 der DFL-Satzung von ihrer Satzungsautonomie Gebrauch. Die Regelung behandelt vornehmlich die Stimmrechtsmehrheit von Vereinen nach einer Ausgliederung der Profispielerabteilung in eine eigenständige Kapitalgesellschaft. Nach Aussage des Präsidenten des Bundeskartellamtes ist dieses Verfahren noch laufend und ein Abschluss nicht absehbar (https://www.kicker.de/kartellamtschef_ueber_50_1_verfahren_von_hoher_sensibilitaet_-783363/artikel). Die „50+1-Regel“ befindet sich seit Jahren im Zentrum einer mitunter sehr emotional geführten Debatte, welche auch zu verschiedenen juristischen Schlussfolgerungen geführt hat (u. a. Becher/Burbach, Bonner Rechtsjournal 2/2018).

1. Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit einem Abschluss des Prüfverfahrens beim Bundeskartellamt bezüglich der „50+1-Regel“ zu rechnen?

Das Bundeskartellamt (BKartA) hat den Verfahrensbeteiligten am 31. Mai 2021 seine vorläufige Einschätzung mitgeteilt (siehe Pressemitteilung des BKartA vom 31. Mai 2021, abrufbar unter www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/31_05_2021_50plus1.html). Danach kann die von der Deutschen Fußball Liga (DFL) beantragte Entscheidung, wonach kein Anlass zum Tätigwerden besteht, derzeit nicht ergehen. Über den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses kann laut Auskunft des BKartA derzeit keine Aussage getroffen werden.

2. Sind der Bundesregierung ähnliche Regelungen in anderen Selbstverwaltungsbereichen des Sports oder der Wirtschaft nach Vorbild der „50+1-Regel“ bekannt?

Es ist der Bundesregierung nicht bekannt, dass die 50+1-Regel als Vorbild für andere Sport- oder Wirtschaftsbereiche gedient hat.

3. Welche kartellrechtlichen Vorschriften können nach Ansicht der Bundesregierung gegen die „50+1-Regel“ und die damit verbundenen Lizenzierungsrichtlinien sprechen, welche dafür?

Wie ist in diesem Kontext die Ausnahmeregelung bei der Lizenzvergabe insbesondere hinsichtlich eines Diskriminierungsverbotes zu bewerten?

Die DFL wurde von der Rechtsprechung in der Vergangenheit als Unternehmensvereinigung im Sinne des Kartellverbots (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB; Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV) eingestuft. Damit dürften kartellrechtliche Vorschriften grundsätzlich anwendbar sein.

Speziell für die Beurteilung des Verhaltens von Sportverbänden gibt es europäische Rechtsprechungen zur Reichweite des Kartellverbots (Europäischer Gerichtshof, 18. Juli 2006, Rechtssache C-519/04 P „Meca-Medina“; Europäisches Gericht, 16. Dezember 2020, Rechtssache T-93/18, „ISU“). Für marktbeherrschende bzw. -mächtige Unternehmen sieht das deutsche und europäische Kartellrecht zudem ein Diskriminierungsverbot vor (§§ 19, 20 GWB, Artikel 102 AEUV). Aus Sicht der Bundesregierung müssen die 50+1-Regel wie auch die sonstigen Lizenzierungsbedingungen der DFL sich an diesen Vorschriften und den Vorgaben der Rechtsprechung messen lassen. Eine Bewertung im konkreten Einzelfall wird durch das Bundeskartellamt erfolgen.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Vereinbarkeit der „50+1-Regel“ mit europäischem Recht, insbesondere mit den Artikeln 101, 49 und 63 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)?

Die Bundesregierung hat diese Frage europarechtlich noch nicht näher geprüft. Grundsätzlich gilt, dass sich die 50+1-Regelung an den vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) u. a. in den Rechtsachen C-415/93 „Bosman“ und C-325/08 „Olympique Lyonnais/Bernard“ aufgestellten Maßstäben messen lassen müsste. In den vorgenannten Rechtssachen hat der EuGH die beträchtliche soziale Bedeutung des Sports in der Europäischen Union (EU) und insbesondere des Fußballs anerkannt und festgestellt, dass Beschränkungen von Grundfreiheiten, die „die Aufrechterhaltung eines Gleichgewichts zwischen den Vereinen unter Wahrung einer bestimmten Chancengleichheit und der Ungewissheit der Ergebnisse [...] gewährleisten sowie die Einstellung und Ausbildung der jungen Spieler [...] fördern“, gerechtfertigt sein können (EuGH, Rechtssache C-415/93, „Bosman“, Randziffer 106; Rechtssache C-325/08, „Olympique Lyonnais/Bernard“, Randziffer 39 und folgende). Es ist daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass etwaige, mit der 50+1-Regelung zusammenhängende Beschränkungen der Grundfreiheiten gerechtfertigt werden können, sofern diese auch zur Erreichung vom EuGH anerkannter Zielsetzungen geeignet und verhältnismäßig sind.

Die Vereinbarkeit der 50+1-Regel mit Artikel 101 AEUV ist Gegenstand eines laufenden Verfahrens des Bundeskartellamts. Insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

5. Welche Auswirkungen hätte nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung ein Wegfall der „50+1-Regel“ auf den deutschen Fußball, insbesondere auf die Förderung des Breitensports?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) fördert Bundessportfachverbände hinsichtlich ihrer Teilnahme an internationalen Wettkämpfen und der zentralen Trainingsmaßnahmen. Voraussetzung ist, dass ein Verband den Leistungssport nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann (Subsidiarität der Bundeszuwendung). Da dies für den Deutschen Fußball-Bund (DFB) nicht zutrifft, erhält dieser keine entsprechende Bundesförderung. Profi-Ligen werden vom BMI generell nicht gefördert. Insoweit kann die Bundesregierung keine diesbezügliche Einschätzung abgeben. Der Breitensport liegt in der Zuständigkeit der Länder.

6. Welche Auswirkungen hätte nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung ein Wegfall der „50+1-Regel“ auf den deutschen Fußball, insbesondere dessen internationale Wettbewerbsfähigkeit?

Wie bewertet die Bundesregierung hierbei die Komptabilität der „50+1-Regel“ zum Financial FairPlay (FFP) der UEFA (Union of European Football Associations)?

Was würde aus dieser Sicht ein Wegfall der Regelung bedeuten?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Hat die Bundesregierung eine Rechtsposition zu der Frage erarbeitet, ob ein Wegfall der „50+1-Regel“ zu mehr Chancengleichheit und Wettbewerb innerhalb der Deutschen Fußball Liga führen würde, und wenn ja, welche?

Welchen Stellenwert misst sie dabei alternativen Möglichkeiten der Selbstregulierung (beispielsweise Anforderungskataloge) bei?

8. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den Befürchtungen von Fanvertretungen (beispielsweise <https://50plus1bleibt.de/>), der Wegfall der „50+1-Regel“ würde sich negativ auf den Fußballstandort Deutschland auswirken, insbesondere im Hinblick auf die 2024 in Deutschland stattfindende Fußball-Europameisterschaft?

9. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung das Geschehen in anderen europäischen Profifußballligen, in denen eine „50+1-Regel“ nicht existiert (etwa die englische Premier League) hinsichtlich der Inklusion verschiedener Gesellschaftsschichten, und wie fällt ein Vergleich mit der Deutschen Bundesliga aus?

Die Fragen 7 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Die Organisationen des Sports sind in ihrer Ausrichtung autonom. Dies gilt in besonderem Maße für den Profisport, der keine Förderung des Bundes erhält.

10. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung Fußballvereine im Profibereich (1. Bundesliga bis hin zu den vier Regionalligen) bzw. ausgegliederte Lizenzspielabteilungen während der COVID-19-Pandemie staatliche Unterstützungsmittel erhalten, und wenn ja, in welchem Umfang?

Inwieweit wurden hierbei Anträge im Projekt „Corona-Hilfen Profisport“ gestellt?

Die Bundesregierung hat Fußballvereinen im Profibereich bzw. ausgegliederten Lizenzspielabteilungen staatliche Unterstützungsmittel während der COVID-19-Pandemie bereitgestellt. Nachfolgend werden Zahlen zu den Maßnahmen, die unter die Zuständigkeit des BMI und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) fallen, dargestellt.

Laut BMI haben im Rahmen der „Coronahilfen Profisport“ für das Jahr 2020 im Bereich Profifußball der Herren 22 Vereine und Unternehmen der 3. Bundesliga Anträge gestellt, aufgrund derer das Bundesverwaltungsamt insgesamt mehr als 9,6 Mio. Euro an Hilfen bewilligte. Für Herren-Mannschaften in der 1. und 2. Bundesliga sowie Mannschaften in der 4. Liga konnten keine Hilfen beantragt werden. Im Profifußball der Damen wurden für drei Mannschaften (zwei in der 1. Liga; eine in der 2. Liga) Hilfen beantragt und etwas mehr als 44 700 Euro an Hilfen bewilligt.

Laut BMWi sind bei den Programmen Überbrückungshilfen I bis III, zur Unterstützung von Unternehmen mit Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen bei den betrieblichen Fixkosten, Sportvereine antragsberechtigt, sofern sie die Antragsvoraussetzungen erfüllen. Das Programm Überbrückungshilfe I, mit Förderzeitraum von Juni bis August 2020, endete zum 31. August 2020. Anträge konnten noch rückwirkend bis zum 9. Oktober 2020 gestellt werden. Das Programm Überbrückungshilfe II mit Förderzeitraum von September bis Dezember 2020, endete zum 31. Dezember 2020. Anträge konnten noch rückwirkend bis zum 31. März 2021 gestellt werden. Für das aktuell laufende Programm Überbrückungshilfe III, mit Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021, können noch Anträge bis zum 31. August 2021 gestellt werden. Weiterhin werden mit der Neustarthilfe Soloselbständige in allen Wirtschaftszweigen finanziell unterstützt, die im Zeitraum Januar bis Juni 2021 Corona-bedingt hohe Umsatzeinbußen verzeichnen, aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt. Anträge können einmalig bis zum 31. August 2021 gestellt werden.

Die außerordentlichen Wirtschaftshilfen November- und Dezemberhilfe, mit Zuschüssen in Höhe von 75 Prozent des Referenzumsatzes in 2019, konnten grundsätzlich von Unternehmen, Soloselbständigen und Vereinen beantragt werden, die unter den Bund-Länder-Beschluss vom 28. Oktober 2020 und den darauf erlassenen Schließungsanordnungen der Länder fallen. Profisportvereine fallen nicht unter diesen Beschluss und waren demzufolge nicht antragsberechtigt.

Die vorliegenden Daten zur Inanspruchnahme der einzelnen Programme können mit Bezug auf die Wirtschaftszweigklassifikation (Destatis) ausgewertet werden. Da Profifußballvereine keine eigene Wirtschaftszweigkennzahl besitzen, kann nur nach der Kennzahl 93.12 und 93.12.0 „Sportvereine“ ausgewertet werden. Die entsprechenden Daten mit Stand vom 20. Mai 2021 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Überbrückungshilfe I

Branche	Anzahl Anträge gestellt	Beantragtes Volumen in Euro	Anzahl Anträge mit Auszahlung	Ausgezahlte Fördersumme in Euro
Sportvereine				
R93.12	19	335.211,16	18	300.499,76
R93.12.0	329	2.840.018,17	303	2.561.229,62
Gesamtergebnis	348	3.175.229,33	321	2.861.729,38

Überbrückungshilfe II

Branche	Anzahl Anträge gestellt	Beantragtes Volumen in Euro	Anzahl Anträge mit Auszahlung	Ausgezahlte Fördersumme in Euro
Sportvereine				
R93.12.0	720	8.434.187,04	580	6.764.968,92

Überbrückungshilfe III

Branche	Anzahl Anträge gestellt	Beantragtes Volumen in Euro	Anzahl Anträge mit regulärer Auszahlung	Volumen reguläre Auszahlungen (ohne Abschlagszahlungen) in Euro
Sportvereine				
R93.12.0	437	18.902.508,34	262	3.779.756,46

Neustarthilfe

Branche	Anzahl Anträge gestellt	Beantragtes Volumen in Euro	Anzahl Anträge mit Auszahlung	Ausgezahlte Fördersumme in Euro
Sportvereine				
R93.12.0	94	441.821,07	83	387.160,53

Die Maßnahmen des KfW-Sonderprogramms (bestehend aus den Programmteilen ERP-Gründerkredit Universell, KfW-Unternehmerkredit, Direktbeteiligung in der Konsortialfinanzierung und KfW-Schnellkredit) richten sich an gewerblich orientierte Unternehmen jedweder Größe sowie Mitglieder der freien Berufe, bei denen die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht. Auch Institutionen des Sportbetriebs stehen die Programme offen, wenn sie gewerblich tätig sind, d. h. mit Gewinnerzielungsabsicht agieren.

Laut der Daten der Bundesregierung über die Förderung mit Darlehen aus den Corona-Sonderprogrammen haben zehn Fußballvereine im Profibereich bzw. ausgegliederte Lizenzspielabteilungen in den ersten drei Ligen eine KfW-Förderung im Rahmen der KfW-Corona-Hilfen in Höhe von insgesamt 64 901 000 Euro erhalten. Aufgrund nicht vorhandener systemseitiger Selektionskriterien erfolgte die Auswertung manuell. Die Auswertung enthält ausschließlich Vereine der 1. bis 3. Liga, da eine Selektion von Vereinen der 4. Liga sowie ausgegliederter Lizenzspielabteilungen aufgrund fehlender (öffentlicher) Daten nicht abschließend möglich ist.

